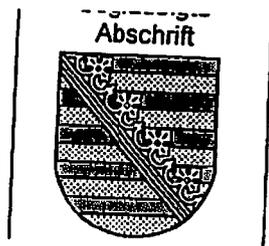


Az.: 5 A 49/16.A
1 K 432/12.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hennig J. Bahr
Seminarstraße 13/14, 49074 Osnabrück

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ablehnung eines Asylverfahrens und Anordnung der Abschiebung nach Italien
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, Tischer und Heinlein

am 10. Juni 2016

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hennig J. Bahr, Osnabrück, beigeordnet.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. November 2015 - 1 K 432/12.A - wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 1. Der zulässige Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, ist begründet.

- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ist deshalb nicht in der Lage, die Kosten seiner Prozessführung aufzubringen. Anhaltspunkte für eine Mutwilligkeit i. S. v. § 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Auch bietet sein Antrag auf Zulassung der Berufung aus den nachfolgenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass ihm gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, weil vor dem Obergerverwaltungsgerichts gemäß § 67 Abs. 4 VwGO, außer in Prozesskostenhilfverfahren, Vertretungszwang besteht.

3 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) auch begründet.

4 Er wirft zumindest sinngemäß die grundsätzlich bedeutsame Tatsachenfrage auf, ob derzeit in Italien für die Vergleichsgruppe der jungen, alleinstehenden Asylbewerber, zu der auch der Kläger gehört, systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen bestehen, die eine Überstellung solcher Asylbewerber nach Italien ausschließen oder einschränken. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage verneint und sich dazu auf verschiedene aktuelle Erkenntnismittel und die ganz überwiegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gestützt. Dem ist der Kläger unter Berufung auf die von einigen Verwaltungsgerichten auch noch im Laufe des Jahres 2015 vertretene Gegenansicht substantiiert entgegen getreten und macht geltend, dass die bisherige ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage vor allem die Zustände in Italien in den Jahren 2013 und 2014 zum Gegenstand gehabt habe, was durch die Erhöhung der Flüchtlingszahlen im Jahre 2015 überholt sei. In diesem Sinne argumentieren gestützt auf aktuelle Erkenntnismittel auch derzeit noch Verwaltungsgerichte (vgl. VG Köln, Urt. v. 14. April 2016 - 19 K 4262/15.A -, juris Rn. 25; VG Düsseldorf, Urt. v. 15. Dezember 2015 - 12 K 7303/15.A -, juris Rn. 33 ff.). Zwar hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Frage, ob einem alleinstehenden Mann im Falle seiner Überstellung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr droht, wegen systemischer Mängel des dortigen Asylverfahrens und/oder der Aufnahmebedingungen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden, inzwischen verneint (Urt. v. 19. Mai 2016 - 13 A 516/14.A -, juris Rn. 52). Da diese Frage aber für den Freistaat Sachsen obergerichtlich bisher noch nicht entschieden wurde, kann die Berufung dem Senat dazu Gelegenheit geben.

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Tischer

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 16.06.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte

